

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1803
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/4572

Beibehalt der Härtefallkommission im Land Brandenburg trotz neuer bundesgesetzlicher Bleiberegulung?

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1803 vom 14.05.2007:

Durch die beabsichtigte Änderung des Aufenthaltsgesetzes von 2005 sollen abgelehnte Asylbewerber und geduldete Ausländer, die sich längerfristig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, die ihnen einen weiteren Inlandsaufenthalt ermöglichen. Trotz dieser gesetzlichen Regelung soll nach den Ergebnissen der Sitzung des Ausschusses für Inneres des Landtages Brandenburg am 10.Mai 2007 die im Land Brandenburg gebildete sogenannte "Härtefallkommission" erhalten bleiben. Hierbei ist der verbleibende Anwendungsbereich für diese "Härtefallkommission" neben der neuen bundesgesetzlichen Bleiberegulung für sogenannte "Altfälle" unklar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welcher Bedarf besteht aus Sicht der Landesregierung nach Inkrafttreten dieser bundesgesetzlichen Neuregelung für ein Festhalten an der im Land Brandenburg gebildeten Härtefallkommission?
2. Welche möglichen Fallkonstellationen könnten nicht unter die neue gesetzliche Bleiberegulung für sogenannte "Altfälle" fallen, aber dennoch als "Härtefälle" in den Anwendungsbereich dieser Kommission fallen?
3. Inwieweit ergeben sich für diese Kommission Möglichkeiten, in Einzelfällen von den Voraussetzungen der neuen gesetzlichen Bleiberegulung abzuweichen?

Datum des Eingangs: 06.06.2007 / Ausgegeben: 12.06.2007

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welcher Bedarf besteht aus Sicht der Landesregierung nach Inkrafttreten dieser bundesgesetzlichen Neuregelung für ein Festhalten an der im Land Brandenburg gebildeten Härtefallkommission?

Frage 2:

Welche möglichen Fallkonstellationen könnten nicht unter die neue gesetzliche Bleiberegulung für sogenannte "Altfälle" fallen, aber dennoch als "Härtefälle" in den Anwendungsbereich dieser Kommission fallen?

zu den Fragen 1 und 2:

Da das Gesetzgebungsverfahren für die bundesgesetzliche Bleiberechtsregelung noch nicht abgeschlossen ist, können diese Fragen durch die Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden.

Bei einem Ersuchen der Härtefallkommission an den Minister des Innern und dessen Anordnung der Erteilung eines Aufenthaltstitels geht es jedoch um dringende humanitäre oder persönliche und damit individuelle Gründe zum weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet, die der Bildung von schematischen Fallkonstellationen nicht zugänglich sind.

Frage 3:

Inwieweit ergeben sich für diese Kommission Möglichkeiten, in Einzelfällen von den Voraussetzungen der neuen gesetzlichen Bleiberegulung abzuweichen?

zu Frage 3:

Nach § 23a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes darf die oberste Landesbehörde nach einem Ersuchen der Härtefallkommission abweichend von den in Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungsvoraussetzungen anordnen, einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt nach § 23a Absatz 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.